

# Satzung

## des Fördervereins der Staatlichen Grundschule „Dr. Louis Mayer“ Georgenthal e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Staatlichen Grundschule  
„Dr. Louis Mayer“ Georgenthal,

nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz  
„eingetragener Verein (e.V.)“.

- (2) Sitz des Vereins ist  
99887 Georgenthal, Querweg 2

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohl der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art an der Staatlichen Grundschule „Dr. Louis Mayer“ Georgenthal.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der oben genannten Maßnahmen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u.ä. erwirtschaftet werden.

- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit ihr erkennt der Anmeldende die Satzung an. Über die Aufnahme entscheide Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht die der Ablehnung folgende nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt, der jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b. Tod;
  - c. förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
  - d. Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind;
  - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

### § 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  2. Wahl der Kassenprüfer
  3. Satzungsänderungen,
  4. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  5. Ausschließung eines Mitgliedes,
  6. Auflösung des Vereins,
  7. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - Stimm- und Rederecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - dem Leiter der Schule,
  - dem Vorsitzenden der Elternvertretung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertreter obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Leiter der Schule sowie der Vorsitzende der Elternvertretung sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstands.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der

Vorstand getätigten Aufgaben.

- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermög an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Zwecke der Verwendung für Bildung und Erziehung. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt nac Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt durch Beschluss der letzten Mitgliederversammlung.